



NIEDERSCHRIFT

Über die am Dienstag, den **07.11.2017** abgehaltene **6. Gemeinderatssitzung 2017** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Hopfgarten.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Hopfgartner Franz

Anwesende: Gemeinderäte
Bgm.-Stv. Tönig Markus
Hopfgartner Marion
Schneider Richard
Steinkasserer Michael
Steinkasserer Gebhard
Unterlercher Johann
Hopfgartner Valentin
Ploner Josef
Grimm Andreas
Blaßnig Günther

Entschuldigt: -x-

Zuhörer: -x-

Schriftführer: AL Veider Helmut

Die Einladung erfolgte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel sowie auf der Gemeinde-Homepage.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des letzten Protokolls [12.09.2017]
2. Grundtausch zwischen Gemeinde Hopfgarten und Blassnig Gerold (Unterraut)
3. Grundbereinigung im Bereich der Gp. 1456/13 KG Hopfgarten (Grundeigentümerin: Kleinlercher Heide)
4. Grundtausch zwischen Gemeinde Hopfgarten und Tönig Markus (Unterstöbler)
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1456/1 KG Hopfgarten (eFWP 709-2017-00002)
6. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 109/2 KG Hopfgarten [Antragsteller: Oberbichler Bernd], Auflage- und Erlassungsbeschluss
7. Ansuchen um Gewährung eines Betriebskostenbeitrages für das Jahr 2018 [Seilweggenossenschaft Ratzell]
8. Folgeansuchen um Gewährung einer Mietzinsbeihilfe [Tembler Roswitha]
9. Verlängerung Mietvertrag mit der Lebenshilfe Tirol
10. Beratung über zentrale Müllsammelstellen in Osttirol
11. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Friedhofs- und Friedhofsgebührenverordnung
12. Gemeindeabgaben 2018 (Steuern, Gebühren und Beiträge), Beratung und Beschlussfassung
13. Bericht des Überprüfungsausschusses [Kassaprüfung am 20.09.2017]
14. **Ansuchen um Grundkauf im Bereich der Gp. 1456/1 KG Hopfgarten**
[Antragsteller: Blaßnig David]



15. Ansuchen um Baukostenzuschuss [Antragstellerin: Kleinlercher Silvia]
16. Ansuchen um Gewährung eines Wohnbauförderungsbeitrages [Antragstellerin: Kleinlercher Silvia]
17. Anfragen, Anträge und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Dem Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner über nachstehende Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufscheinen, abzustimmen, wird vom Gemeinderat einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt:

14. Ansuchen um Grundkauf im Bereich der Gp. 1456/1 KG Hopfgarten [Antragsteller: Blaßnig David]
15. Ansuchen um Baukostenzuschuss [Antragstellerin: Kleinlercher Silvia]
16. Ansuchen um Gewährung eines Wohnbauförderungsbeitrages [Antragstellerin: Kleinlercher Silvia]

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung des letzten Protokolls [12.09.2017]

Der Schriftführer gibt bekannt, dass unter Tagesordnungspunkt 6 ‚Auftragsvergabe Winterdienst – Feldner Robert, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 32 - Vertragsverlängerung‘ Punkt Va gegenüber dem Entwurf wie folgt geändert wird:

Für die Erbringung des Winterdienstes wird einvernehmlich ein jährliches Pauschalentgelt in Höhe von € 5.800,00 vereinbart.

Begründung:

Der Winterdienst im Bereich der Zufahrt zum Wohnhaus Plon 30 inkl. Parkplatz (Pauschalabgeltung € 250,00) wurde bei der Protokollierung nicht berücksichtigt.

Beschlussfassung:

Das Protokoll vom 12.09.2017 mit der angeführten Änderung unter Tagesordnungspunkt 6 wird bei einer Stimmenthaltung (Michael Steinkasserer) wegen Nichtanwesenheit bei der Sitzung genehmigt und unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [GRZ000_1512; 004-1/2017]

Tagesordnungspunkt 2

Grundtausch zwischen Gemeinde Hopfgarten und Blassnig Gerold (Unterraut)

Der unten abgebildete Teilungsvorschlag des DI Rudolf Neumayr vom 25.10.2017 (GZ: 8106/2017) bildet die Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte 2 und 3.



Hopfgarten eine Teilfläche von 10 m² zur Zuschreibung zu EZ 147 (Öffentliches Gut) und zur Vereinigung mit der Gp. 1348/2 KG Hopfgarten.

Im Gegenzug vertauscht und übergibt die Gemeinde Hopfgarten i.Def. an Herrn Gerold Blaßnig, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 7 aus Grundstück 1348/4 KG Hopfgarten in EZ 308 eine Teilfläche von 10 m² zur Zuschreibung zu EZ 90058 und zur Vereinigung mit der Gp. 1367/1 KG Hopfgarten.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Grundtauses anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern übernimmt die Gemeinde Hopfgarten i.Def. Des Weiteren trägt die Gemeinde auch die Vermessungskosten für die gegenständlichen Grundstücke.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [\[GR8400_1513; 840-5/2017_0010\]](#)

Tagesordnungspunkt 3

Grundbereinigung im Bereich der Gp. 1456/13 KG Hopfgarten (Grundeigentümerin: Kleinlercher Heide)

Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 3

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat folgenden Grundkauf:

Unter Zugrundelegung des Teilungsvorschlages des DI Rudolf Neumayr vom 25.10.2017 (GZ: 8106/2017) erwirbt die Gemeinde Hopfgarten i.Def. von Frau Heide Kleinlercher, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 33 eine Teilfläche von 10 m² aus der Gp. 1456/13 KG Hopfgarten zur Zuschreibung zu EZ 147 (Öffentliches Gut) und zur Vereinigung mit der Gp. 1348/2 KG Hopfgarten.

Der Kaufpreis wird mit € 45,00 pro m², sohin ein Gesamtbetrag von € 450,00, festgesetzt und ist nach grundbücherlicher Durchführung des Grundverkehrs an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Grundkaufes anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern übernimmt die Gemeinde Hopfgarten i.Def. Des Weiteren trägt die Gemeinde auch die Vermessungskosten für kaufgegenständliches Grundstück sowie die anfallende Immobilienertragssteuer.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

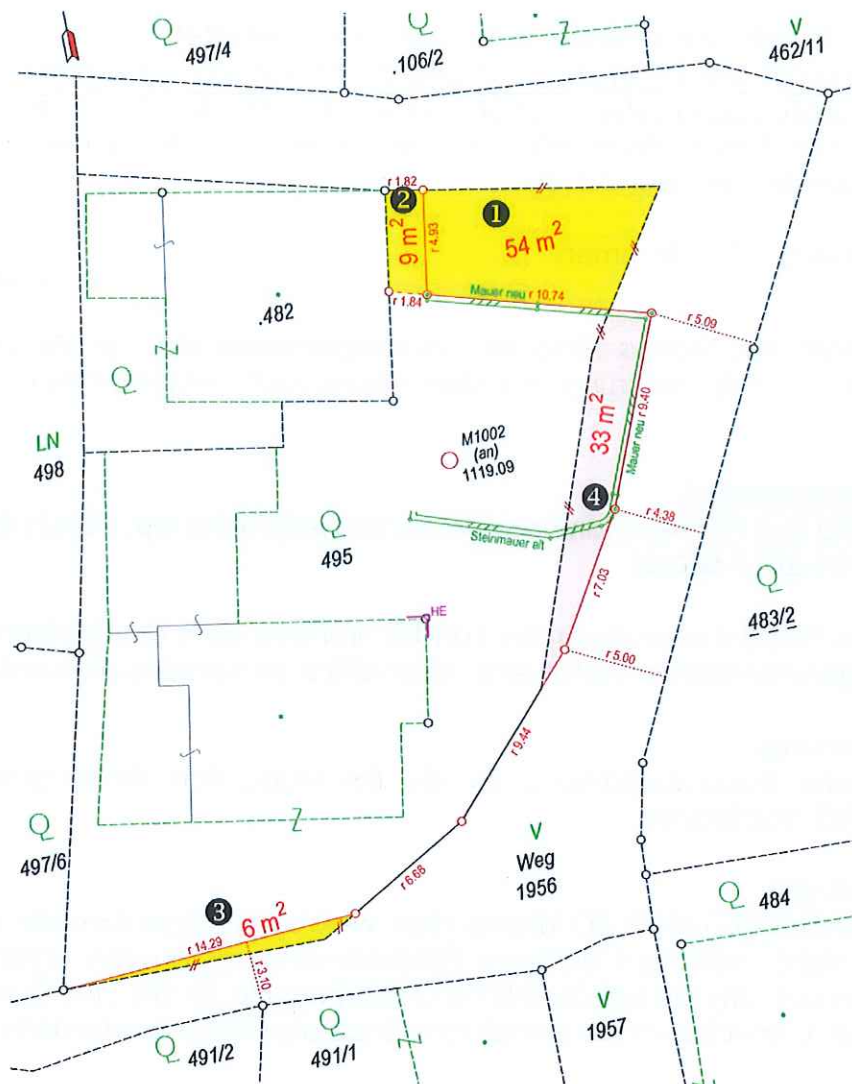
• [\[GR8400_1514; 840-1/2017_0011\]](#)

Tagesordnungspunkt 4

Grundtausch zwischen Gemeinde Hopfgarten und Tönig Markus (Unterstöbller)

In der Sitzung vom 27.07.2017 (Tagesordnungspunkt 4a) hat der Gemeinderat die Errichtung einer Stützmauer und von vier Parkplätzen im Bereich der Gp. 1956 KG Hopfgarten (nördlich des Wohnhauses Dorf 13, Fam. Tönig) beschlossen. Die Baumaßnahmen wurden zwischenzeitlich fertig gestellt und für die Neueinmessung die Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr beauftragt.

Nunmehr liegt ein neuer Teilungsvorschlag des DI Rudolf Neumayr vom 20.10.2017 (GZ: 7377/2017) vor, der die Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung für den Grundverkehr zwischen der Gemeinde Hopfgarten i.Def. und Herrn Markus Tönig (Unterstöbller) bildet.



Teilungsvorschlag DI Rudolf Neumayr vom 20.10.2017 – GZ: 7377/2017

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat folgenden Grundtausch:

Unter Zugrundelegung des Teilungsvorschlages des DI Rudolf Neumayr vom 20.10.2017 (GZ: 7377/2017) vertauscht und übergibt Herr Markus Tönig, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 13 an die Gemeinde Hopfgarten i.Def. aus Grundstück 495 KG Hopfgarten

die Teilfläche ,1' im Ausmaß von	54 m ²
die Teilfläche ,2' im Ausmaß von	9 m ²
die Teilfläche ,3' im Ausmaß von	6 m ²
sohin in Summe	<u>69 m²</u>

zur Zuschreibung zu EZ 147 (Öffentliches Gut) und zur Vereinigung mit der Gp. 1956 KG Hopfgarten.

Im Gegenzug vertauscht und übergibt die Gemeinde Hopfgarten i.Def. an Herrn Markus Tönig, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 13 aus Grundstück 1956 KG Hopfgarten in EZ 147 (Öffentliches Gut) die Teilfläche ,4' im Ausmaß von 33 m² zur Zuschreibung zu EZ 204 und zur Vereinigung mit der Gp. 495 KG Hopfgarten.



Für den Grundtausch werden keine Zahlungen geleistet.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Grundtausches anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern übernimmt die Gemeinde Hopfgarten i. Def. Des Weiteren trägt die Gemeinde auch die Vermessungskosten für die gegenständlichen Grundstücke.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen

• [GR8400_1515; 840-5/2017-0008]

Anm.: Bgm.-Stv. Markus Tönig als Grundeigentümer der Gp. 495 hat aufgrund Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Tagesordnungspunkt 5

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1456/1 KG Hopfgarten (eFWP 709-2017-00002)

Über die Portal-Anwendung des Landes Tirol wird dem Gemeinderat eine Übersicht des gegenständlichen Verfahrens vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschreibung:

Einheitliche Bauplatzwidmung für die Errichtung von Wohnbauten auf der Gp. 1456/1 KG Hopfgarten

Begründung:

Das Grundstück 1456/1 KG Hopfgarten, welches im Eigentum der Gemeinde Hopfgarten steht, weist laut gültigem Flächenwidmungsplan drei unterschiedliche Widmungen auf. Um die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung von baulichen Anlagen zu erwirken ist die einheitliche Bauplatzwidmung erforderlich.

Stellungnahme des Raumplaners Arch. DI Wolfgang Mayr vom 11.10.2017:

Geplant ist die Teilung des Grundstückes, um den öffentlichen Spielplatz als einheitlich gewidmete Fläche zu erhalten, wobei die Nutzung entsprechend der anders ausgeformten Fläche erweitert wird (Parkplatz). Mit einem Erschließungsweg Richtung Norden sollen 4 Bauplätze entstehen, davon im Sinne des örtlichen Raumordnungskonzeptes ein Doppelhaus (Dichte 2). Basis der beschriebenen Änderung der Grundstücksgrenzen ist die beiliegende Bebauungsstudie vom 02.10.2017, welche die Bebauungsstudie vom 13.09.2013 ablöst. Das Grundstück 1456/18 wurde damals gebildet und an die Fa. Maschinenbau Unterlercher verkauft. Nun gibt es weitere Interessenten, nachdem die letzten Bauplätze im ursprünglichen Siedlungsgebiet im Westen bebaut sind.

Die Gefahrenzonensituation hat sich durch die Hangsicherung verbessert, lediglich eine sehr kleine Fläche im Nordwesten liegt in der Gefahrenzone „Lawine-Gelb“. Die Einholung einer Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung wird trotzdem empfohlen.

Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept wird keiner gesehen, das Vorhaben grundsätzlich als zweckmäßig und bedarfsorientiert angesehen.

Folgende Beschlussfassung wird empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 1456/1, KG Hopfgarten i. D., von derzeit Freiland nach § 41, einer Teilfläche des Grundstückes 1456/1, KG Hopfgarten i. D., von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 und einer weiteren Teilfläche des



Grundstückes 1456/1, KG Hopfgarten i. D., von derzeit Sonderfläche Spielplatz nach § 43, in künftig Sonderfläche Spielplatz und Parkplatz nach § 43 (Zähler 1), sowie im Bereich je einer Teilfläche des Grundstückes 1456/1, KG Hopfgarten i. D., von derzeit Sonderfläche Spielplatz nach § 43 und derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, alle TROG 2016, LGBL 101/2016.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL Nr. 101, den von der Architektengemeinschaft Lienz ausgearbeiteten Entwurf vom 07.11.2017, mit der Planungsnummer 709-2017-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. im Bereich des Grundstückes 1456/1 (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. vor:

Umwidmung

- Grundstück **1456/1 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen** rund 1235 m²
 - von Freiland § 41
 - in Wohngebiet § 38 (1)
 - sowie
- Grundstück **1456/1 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen** rund 250 m²
 - von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spielplatz
 - in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spielplatz und Parkplatz
 - sowie
- Grundstück **1456/1 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen** rund 83 m²
 - von Freiland § 41
 - in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spielplatz und Parkplatz
 - sowie
- Grundstück **1456/1 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen** rund 81 m²
 - von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spielplatz
 - in Wohngebiet § 38 (1)
 - sowie
- Grundstück **1456/1 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen** rund 61 m²
 - von Wohngebiet § 38 (1)
 - in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spielplatz und Parkplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.



Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

• [GR0310_1507; 031-2-12/2017-00004]

Tagesordnungspunkt 6

Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 109/2 KG Hopfgarten [Antragsteller: Oberbichler Bernd], Auflage- und Erlassungsbeschluss

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen eine Stellungnahme des Raumplaners vom 07.11.2017 sowie der entsprechende Planentwurf der Architektengemeinschaft Dipl.Ingre Scherzer-Mayr-Elwischger, 9900 Lienz, Alleestraße 15 vom 07.11.2017 vor, welche dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden.

- *Geplant ist die baurechtliche Genehmigung eines bereits ausgeführten Zubaus. Wiederholt ist bei der Baubehörde nach Bauführung um baurechtliche Genehmigung angesucht worden. Da auf dem gegenständlichen Grundstück ein Bebauungsplan mit Plandatum 14.11.2011 gilt, ist die Änderung desselben Voraussetzung dafür, da der Zubau die Baugrenzlinie überschreitet. Gemäß gutachterlichen Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 12.10.2017 (GZ: 749/60-2017) ist die geringfügige Verschiebung der Baugrenzlinie Richtung Osten zulässig. Tatsächlich soll die Baugrenzlinie im Süden (Bereich der Nebengebäude) um 1,5 m verschoben werden, was als geringfügig gelten kann, da im Norden der Abstand der Baugrenzlinie von der Grundstücksgrenze beibehalten wird. Damit legt die Baugrenzlinie jedenfalls einen größeren als den erforderlichen Mindestabstand fest (zumindest 5,0 m). Die gestaffelte Baufluchtlinie wird im Bereich des Carports verlängert. Alle anderen Festlegungen bleiben unverändert. Damit führt die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes zu keinem Widerspruch zum TROG 2016, LGBL. 101/2016, bzw. zu den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung.*

Folgende Beschlussfassung wird empfohlen:

Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 109/2 KG Hopfgarten i.D. entsprechend dem Planentwurf der Architektengemeinschaft Dipl.Ingre Scherzer-Mayr-Elwischger, 9900 Lienz, Alleestraße 15.

Auflagebeschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBL. Nr. 101, den von der Architektengemeinschaft Scherzer-Mayr-Elwischger, 9900 Lienz, Alleestraße 15 ausgearbeiteten Entwurf vom 07.11.2017 über die Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 im Bereich des Grundstückes 109/2 KG Hopfgarten i.Def. durch vier Wochen hindurch vom 08.11.2017 bis 08.12.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Erlassungsbeschluss:

Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 wird gleichzeitig die Erlassung des Bebauungsplanes einstimmig beschlossen. Dieser Beschluss wird jedoch nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR0310_1517; 031-3/2017-0002]

Tagesordnungspunkt 7

Ansuchen um Gewährung eines Betriebskostenbeitrages für das Jahr 2018 [Seilweggenossenschaft Ratzell]

Mit Schreiben vom 27.09.2017 hat der Obmann der Seilweggenossenschaft Ratzell, Herr Christian Blaßnig, 9961 Hopfgarten, Ratzell 5, bei der Gemeinde Hopfgarten um die Gewährung eines Betriebskostenbeitrages für den Betrieb der Gondelbahn Ratzell im Jahr 2018 angesucht mit der Begründung, dass die Bewohner der Fraktion Ratzell trotz Freigabe der Zufahrtsstraße für den öffentlichen Verkehr weiterhin auf einen verlässlich geführten Gondelbetrieb, insbesondere in den Wintermonaten, angewiesen sind. Die damit verbundenen Personal- und Betriebskosten können aus den erzielten Einnahmen nicht gedeckt werden.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat entscheidet sich für die Gewährung eines Betriebskostenbeitrages in der Höhe von € 1.500,00. Der Beitrag ist bei der Erstellung des Voranschlages 2018 zu berücksichtigen, die Auszahlung hat im Haushaltsjahr 2018 nach Vorhandensein finanzieller Mittel zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR6520_1518; 652-10/2017_2391]

Tagesordnungspunkt 8

Folgeansuchen um Gewährung einer Mietzinsbeihilfe [Tembler Roswitha]

Frau Tembler Roswitha, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 49/1 hat bei der Gemeinde Hopfgarten ein Folgeansuchen auf Gewährung einer Mietzinsbeihilfe für das Jahr 2018, eingelangt am 15.09.2017, eingebracht.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat verpflichtet sich, dem Land Tirol 30% des Beihilfebetrages, der sich nach der Größe der Mietnutzfläche und der Einkommensverhältnisse der Antragstellerin richtet, zu ersetzen. Der Betrag beläuft sich auf rund € 360,00 für das Jahr 2018.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen

• [GR4290_1426; 429-3/2017 Tembler]

Anm.: GR Steinkasserer Michael hat aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen, da es sich bei der Antragstellerin um seine Schwiegermutter handelt.

Tagesordnungspunkt 9

Verlängerung Mietvertrag mit der Lebenshilfe Tirol

In der Gemeinderatssitzung am 22.12.2011 hat der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 7 die Vermietung von Räumlichkeiten in der Volksschule Hopfgarten an



die Lebenshilfe Tirol zur Betreuung von Menschen mit Behinderung beschlossen. Das Mietverhältnis wurde für die Dauer vom 01.01.2012 bis einschließlich 31.08.2012 abgeschlossen. Der Mietvertrag wurde zuletzt mit Nachtrag vom 05.09.2016 bis 31.08.2017 verlängert.

Nunmehr hat die Lebenshilfe Tirol mit Schreiben vom 21.09.2017 angesucht, ob der oa. Mietvertrag um ein weiteres Jahr verlängert werden kann.

Beschlussfassung:

Auf Antrag der Lebenshilfe Tirol vom 21.09.2017 wird der am 04.11.2011 abgeschlossene Mietvertrag zwischen der Gemeinde Hopfgarten i.Def. und der Lebenshilfe Tirol, gemeinnützige Gesellschaft m.b.H., welcher am 31.08.2017 ausläuft, um ein weiteres Jahr verlängert, so dass das Mietverhältnis, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf, am 31.08.2018 endet.

Weiters beschließt der Gemeinderat, den Mietvertrag auf Ansuchen der Lebenshilfe Tirol ab 01.09.2018 um jeweils ein Jahr auf die Dauer von fünf Jahren (31.08.2023) zu verlängern, ohne dass es dazu einen eigenen Beschluss im Gemeinderat bedarf.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR0200_1520; 020-13-21/2017_2373]

Tagesordnungspunkt 10

Beratung über zentrale Müllsammelstellen in Osttirol

Bei der Verbandsvollversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol (AWVO) am 29.09.2017 wurde das LEADER-Projekt für die Optimierung des Angebots an Altstoffsammelzentren (ASZ) in Osttirol vorgestellt. Die Beschreibung mit den geplanten Maßnahmen und den Finanzierungsmodellen wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht. Der Strukturplan sieht fünf große ASZ und zusätzlich 4 kleine ASZ vor.

- Auszug aus der Email von Bgm. Schneider Bernhard, Geschäftsführer des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol, vom 25.10.2017:

Seitens des AWVO wurde beim Land Tirol ein Antrag auf Bedarfszuweisungen für das Projekt ASZ Osttirol gestellt.

Im Schreiben von Landesrat Johannes Tratter wurde eine Förderung um die 80% der Gesamtinvestition (Kostenschätzung ca. € 11,5 Mio.) in Aussicht gestellt.

Als Auflage, diesen Fördersatz zu erreichen, ist die Beteiligung aller 33 Gemeinden Osttirols an diesem Projekt, was bedeutet, dass von allen Gemeinden ein verbindlicher GR-Beschluss erforderlich ist.

Demzufolge wurde beschlossen, dass bei der nächsten Verbandsversammlung des AWVO (Budgetsitzung) die Abstimmung im Verband durchgeführt wird.

Der Standort für ein Altstoffsammelzentrum im Defereggental bietet sich im Gewerbegebiet Defereggental in Plon, insbesondere aufgrund der verkehrstechnischen Erschließung direkt an der L25 Defereggental-Landesstraße, an (für Hopfgarten und St.Veit günstig). Ob sich dieser Standort auch für St. Jakob als geeignet erweist, ist noch abzuklären.

Grundsätzlich erscheint aus Sicht des Gemeinderates ein derartiges Altstoffsammelzentrum für das Defereggental im Bereich des Gewerbegebietes für sinnvoll. Ein endgültige Diskussion und Entscheidung sollte in der Dezembersitzung 2017 erfolgen.



Eine Besprechung der drei Talbürgermeister zu diesem Thema findet am 09.11.2017 statt.

Hinweis:

Die Folien der Power-Pointpräsentation werden im Auftrag des Vorsitzenden allen Gemeinderäten per Post übermittelt.

• [GR8520_1521; 852-8/2017]

Tagesordnungspunkt 11

Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Friedhofs- und Friedhofsgebührenverordnung

In der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 20.05.2014 beschlossenen und mit 01.01.2015 in Kraft getretenen Friedhofsordnung der Gemeinde Hopfgarten i. Def. wurde der Platz auf der Ostseite der Michaelskapelle als Urnenfriedhof festgelegt und als Sektor E des Ortsfriedhofes Hopfgarten im Gräberverzeichnis aufgenommen. Gemäß § 12 lit. f. gelten die Erdgräber im Sektor E (Urnenfriedhof) als Urnengräber, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind. Die möglich Höchstzahl an Urnenbeisetzungen wird durch den Bürgermeister im Einzelfall festgelegt.

Für die Abwicklung einer Urnenbeisetzung im Urnenfriedhof (Behältnisse, Größe der Urnengräber, Grabstein) wurde Architekt Mag. Peter Schneider beauftragt, ein Konzept auszuarbeiten. Dieses sieht folgende Punkte vor:

- Die Urnengräber werden entlang der im Norden befindlichen und entlang der im Osten befindlichen Steinmauer als Erdgräber angelegt.
- Die für die Urnen vorgesehenen Edelstahlbehältnisse werden von der Gemeinde im Urnenfriedhof eingesetzt.
- Auf die Edelstahlbehältnisse werden Steinplatten montiert. Die Ausführung und Montage der Steinplatten obliegt ebenfalls der Gemeinde.
- Das Ausmaß der Edelstahlbehältnisse sowie der Steinplatten sind in der Friedhofsordnung festzulegen.

Für die Edelstahlbehältnisse und die Steinplatten liegen folgende Angebote vor:

Bezeichnung	Betrag inkl. MWSt.
Angebot von: Metallwerkstätte Brandstetter Martin 4201 Gramastetten, Anger 20	
Behältnis in Edelstahl gebürstet (L: 450 mm – B: 250 mm – H: 300 mm) inkl. Sonderschrauben	€ 756,00
Angebot von: Lauster Naturstein GmbH, Werk St.Johann i.W. 9971 Huben, Kienburg 1	
Urnenmassivstück, Tauerngrün (L: 580 mm – B: 500 mm – H: 160 mm)	€ 913,20

Beschlussfassung:

Da insbesondere für Beisetzungen im Urnenfriedhof detaillierte Angaben in der gültigen Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenverordnung fehlen, beschließt der Gemeinderat folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

Änderungen bzw. Ergänzungen in der Friedhofsordnung:

§ 10 Abs. 1

Der letzte Satz „Für Urnengräber wird eine Ruhefrist von 10 Jahren festgelegt.“ wird gestrichen.



§ 11 Abs. 3 lit f wird wie folgt ersetzt:

- f) Urnengrab in Sektor E für B: 0,25 m L: 0,45 m H: 0,30 – 040 m
die Beisetzung von
max. 2 Urnen

§ 11 Abs. 3 wird mit lit g wird wie folgt ergänzt:

- g) Urnengrab in Sektor E für B: 0,48 m L: 0,45 m H: 0,30 – 040 m
die Beisetzung von
max. 4 Urnen

§ 12 lit. f wird gestrichen;

§ 12 wird in Abs. 1 und Abs. 2 unterteilt;

§ 12 Abs. 1 lautet neu:

Erdgräber, in der Form von

§ 12 Abs. 2 lautet neu:

Urnengräber

Als Urnengräber gelten die Urnenbehältnisse in Sektor E (Urnfriedhof), die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind.

Diese Urnengräber werden in zwei Kategorien eingeteilt:

- Kategorie 1: Urnengräber gem. § 11 Abs. 3 lit. f für die Beisetzung von
höchstens 2 Urnen
Kategorie 2: Urnengräber gem. § 11 Abs. 3 lit. g für die Beisetzung von
höchstens 4 Urnen

Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) errichtet und einheitlich gestaltet.

Das Urnengrab wird durch eine Steinplatte abgedeckt, auf der die Sterbedaten in üblicher Größe und Ausführung angeführt werden darf.

Die Instandhaltung geht ausschließlich zu Lasten der Grabstelleneinhaber.

Die Steinplatten erhalten folgende Ausmaße:

- Kategorie 1: Urnengräber gem. § 11 Abs. 3 lit. f für die B: 0,28 m, L: 0,58 cm,
Beisetzung von höchstens 2 Urnen H: 0,16 m
Kategorie 2: Urnengräber gem. § 11 Abs. 3 lit. g für B: 0,50 m, L: 0,58 cm,
die Beisetzung von höchstens 4 Urnen H: 0,16 m

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte beträgt:

- | | |
|---|----------|
| Für alle Erdgräber Nr. 59 – 67 in Sektor A | 30 Jahre |
| Für alle Erdgräber in Sektor B, C und D | 25 Jahre |
| Für Erdgräber, die nach Ablauf der Ruhefristen ausschließlich mit Urnen belegt werden | 25 Jahre |
| Für Urnengräber in Sektor E | 25 Jahre |

§ 21 wird wie folgt ersetzt:

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.



Änderungen bzw. Ergänzungen in der Friedhofsgebührenverordnung:

§ 2 wird wie folgt ersetzt:

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren (einmalig) für die Dauer des Benützungsrechtes gemäß § 13 der Friedhofsverordnung eingehoben:

a) Einzelgrab (Reihengrab)	€	375,00
b) Familiengrab	€	500,00
c) Kindergrab	€	375,00
d) Urnengrab in bestehenden Erdgräbern	€	375,00
e) Urnengrab in Sektor E	€	375,00

§ 3 wird neu eingefügt, dadurch erhöhen sich die nachfolgenden §§ um jeweils 1

§ 3 Gestehtungsgebühr für Urnengräber in Sektor E

Für ein Urnengrab im Urnenfriedhof in Sektor E sind für die Herstellung des Urnengrabes mit dem darauf gesetzten Grabstein

a) für die Besetzung von max. 2 Urnen	€	1.700,00
b) für die Besetzung von max. 4 Urnen	€	1.900,00

als einmalige Gebühr zu entrichten.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte wird bei jeder Beisetzung eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese beträgt für:

a) ein Einzelgrab (Reihengrab)	€	700,00
b) ein Familiengrab	€	700,00
c) ein Kindergrab	€	700,00
d) ein Urnengrab in bestehenden Erdgräbern	€	150,00
e) ein Urnengrab in Sektor E	€	150,00

§ 7 wird wie folgt ersetzt:

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit **01.01.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 16.08.2014 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR8170_1510; 817-0/2017]

Tagesordnungspunkt 12

Gemeindeabgaben 2018 (Steuern, Gebühren und Beiträge), Beratung und Beschlussfassung

Die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) der Gemeinde Hopfgarten für das Jahr 2018 werden vom Gemeinderat gemäß Beilage „Gemeindeabgaben 2018“, die einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, festgesetzt. Festgehalten wird, dass folgende Gebühren ab 01.11.2017 gültig sind:



- Wasser- und Kanalbenützungsgebühr
- Wasserzählermiete

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

• [GR9200_1523; 920-0/2018]

Tagesordnungspunkt 13

Bericht des Überprüfungsausschusses [Kassaprüfung am 20.09.2017]

Am 20.09.2017 hat der Überprüfungsausschuss der Gemeinde Hopfgarten gemäß § 110 Tiroler Gemeindeordnung 2001 eine Kassenprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Kassenprüfung wurde in einer Niederschrift festgehalten und dem Gemeinderat von Obmann Richard Schneider zur Kenntnis gebracht.

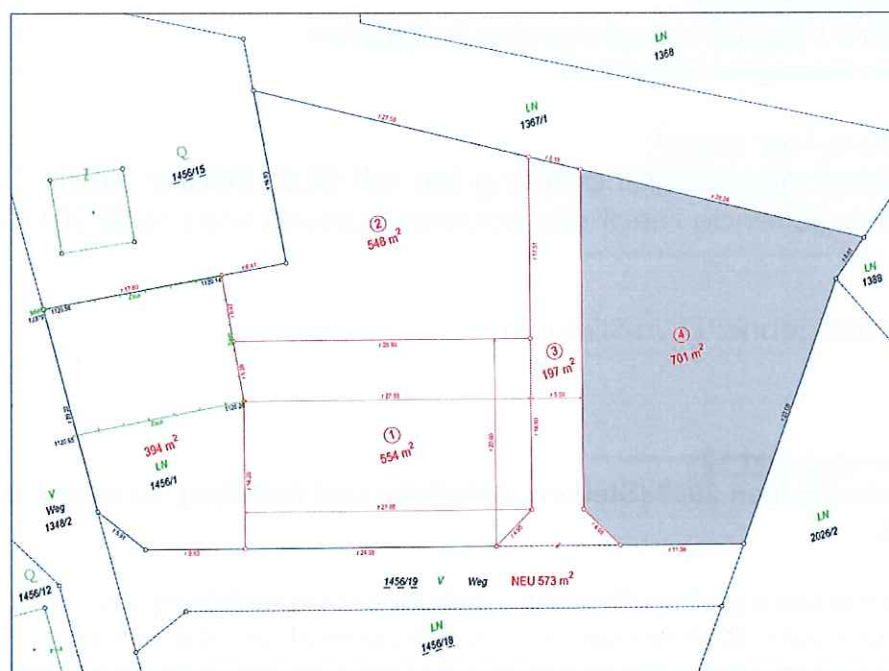
• [GR0140_1524; 014-1/2017_4 2505]

Tagesordnungspunkt 14

Ansuchen um Grundkauf im Bereich der Gp. 1456/1 KG Hopfgarten [Antragsteller: Blaßnig David]

Mit Schreiben vom 30.10.2017 hat Herr Blaßnig David, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 10 um den Kauf einer Teilfläche von rund 700 m² aus nachstehender Gemeindeparzelle angesucht (laut Bebauungsstudie vom 02.10.2017 der Architektengemeinschaft Scherzer-Mayr-Elwischger):

Grundstücks-Nummer(n):	1456/1
Einlagezahl:	308 - KG 85101 Hopfgarten i.Def.
Flächenwidmung:	Verfahren in Bearbeitung – siehe Tagesordnungspunkt 5
Verwendungszweck:	Errichtung Einfamilienwohnhaus
Eintragene Dienstbarkeiten:	keine



Teilungsvorschlag DI Rudolf Neumayr vom 07.11.2017 – GZ: 8133/2017
mit dem kaufgegenständlichen Grundstück (grau dargestellt)



Hinweis:

Von der Vermessungskanzlei DI Neumayr wurde am 31.10.2017 eine örtliche Vermessung durchgeführt und ein neuer Teilungsvorschlag mit Plandatum 07.11.2017 (siehe oben), der als Grundlage für die Beschlussfassung und das Rechtsgeschäft herangezogen wird, vorgelegt.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. spricht sich für den Verkauf der im Teilungsvorschlag ausgewiesenen Teilfläche ,4' im Ausmaß von 701,00 m² aus der Gp. 1456/1 KG Hopfgarten in Einlagezahl 308 an Herrn David Blaßnig aus.

Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Hopfgarten i.Def. ist ein entsprechender Kaufvertrag abzuschließen, der folgende Eckpunkte zu enthalten hat:

- a) Der Kaufpreis wird mit € 45,00 pro m² festgesetzt und ist zur Gänze binnen 14 Tagen ab Verbücherung des Kaufvertrages zur Zahlung fällig.
- b) Der Käufer ist alleiniger Auftraggeber für die Vertragserrichtung.
- c) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat der Käufer alleine zu tragen, der sich zugleich verpflichtet, die Gemeinde Hopfgarten i.Def. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Des Weiteren trägt der Käufer auch die anteiligen Vermessungskosten für kaufgegenständliches Grundstück.
- d) Der Käufer erwirbt das kaufgegenständliche Grundstück für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses.
- e) Das kaufgegenständliche Grundstück ist innerhalb von fünf Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages zu bebauen.
- f) Die Verkäuferin behält sich das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB vor, wenn nicht spätestens binnen fünf Jahren mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wird.
- g) Auf dem kaufgegenständlichen Grundstück darf durch diesen Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

• [GR8400_1510: 480-0/2017_2413]

Tagesordnungspunkt 15

Ansuchen um Baukostenzuschuss [Antragstellerin: Kleinlercher Silvia]

Folgende Bauwerberin hat ein Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses eingebracht:

Antragsteller:	Kleinlercher Silvia, 9961 Hopfgarten i.Def., Lerch 8		
Ansuchen vom:	03.11.2017, eingelangt am 07.11.2017		
Bauliche Anlage:	Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garagenzubau		
Grst.-Nummer:	1152/7	Einlagezahl:	396 KG Hopfgarten
Datum Baubewilligung:	27.07.2017	Erschließungskostenbeitrag:	€ 7.067,12
Aktenzeichen:	BA-636	Bescheid vom:	27.10.2017

Beschlussfassung:

Der Antragstellerin wird ein Baukostenzuschuss von € 3.533,56 gewährt, das sind 50% des mit Bescheid vom 27.10.2017 vorgeschriebenen Erschließungskostenbeitrages.



Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR4800_1405; 480-0/2017-BA636]

Tagesordnungspunkt 16

Ansuchen um Gewährung eines Wohnbauförderungsbeitrages [Antragstellerin: Kleinlercher Silvia]

Folgende Bauwerberin hat ein Ansuchen um Gewährung eines Wohnbauförderungsbeitrages eingebracht:

Antragsteller:	Kleinlercher Silvia, 9961 Hopfgarten i.Def., Lerch 8		
Ansuchen vom:	03.11.2017, eingelangt am 07.11.2017		
Bauliche Anlage:	Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garagenzubau		
Grst.-Nummer:	1152/7	Einlagezahl:	396 KG Hopfgarten
Datum Baubewilligung:	27.07.2017	Wohnnutzfläche NEU:	124,66 m²
Aktenzeichen:	BA-636	Bauvollendungsmeldung:	NEIN

Beschlussfassung:

In Anlehnung an den Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2012, der die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrages regelt, wird der Antragstellerin für die Schaffung von Wohnraum im Ausmaß von 124,66 m² ein einmaliger Wohnbauförderungsbeitrag in der Höhe von € 1.000,00 gewährt. Für die Auszahlung des Betrages ist die Vorlage der Bauvollendungsmeldung bei der Gemeinde Hopfgarten (Baubehörde) erforderlich.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR4800_1406; 480-1/2017_2504 WBF_BA636]

Tagesordnungspunkt 17

Anfragen, Anträge und Allfälliges

- Ein Ideenkonzept sowie eine Grobkostenschätzung für die so genannte „Naturgefahrenplattform 360°“ wurde im Auftrag der WLV Lienz vom Büro Revital ausgearbeitet. Das Konzept wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht (ein Exemplar in Papierform wird dem Gemeinderat per Post übermittelt).
- Die Arbeiten zur sichtbaren Abtrennung von Parkplätzen am Dorfplatz sind abgeschlossen.
- Die neuen Besitzer der Liegenschaft Dorf 21 „Gasthof Kohlplatzl“ haben sich mit Hauptwohnsitz in Hopfgarten angemeldet (Adela Rajnisova und Eric Köckritz).
- 3 Neubauten wurden im Sommer baurechtlich genehmigt: Silvia Kleinlercher, Christoph Grimm und Heidi Kleinlercher (Friseursalon KreHaartiv).
- Für das Jahr 2018 sind Straßensanierungen in Plon und Rajach mit einem Gesamtkostenaufwand von € 150.000,00 geplant. Der Eigenmittelanteil beläuft sich auf rund € 90.000,00, die Verwendungszusage für Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds in der Höhe von € 56.000,00 liegt bereits vor.
- Am 17.11.2017 begeht Pfarrer Walter Stifter seinen 80. Geburtstag. Am 19.11.2017 findet aus diesem Anlass eine kleine Feier im Kultursaal statt, zu der die Gemeinderäte schriftlich eingeladen werden.



- Die Bezirkshauptmannschaft Lienz, Abt. Umwelt, hat mit Bescheid vom 02.09.2017 das Projekt Hopfgartnergraben und Lawine wasser-, forst-, naturschutz- und abfallrechtlich bewilligt und ist bereits rechtskräftig, da kein Einspruch erfolgte.
- Hinsichtlich eines möglichen Sprengelwechsel von Matri zur Neuen Mittelschule St.Jakob wird in der Dezembersitzung 2017 im Gemeinderat beraten. Zuvor wird zu einem Elternabend (Infoabend) eingeladen.
- Die Kosten für die Neuerrichtung eines Sportplatzes auf der Gp. 512 KG Hopfgarten (Wirtsfeld, westlich der Volksschule Hopfgarten) und für die Dachsanierung des Musikpavillons sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2018 vorgesehen und liegt dafür bereits eine Bedarfszuweisungszusage von LR Johannes Tratter vor. Architekt Mag. Peter Schneider wurde beauftragt, ein Konzept für den geplanten Sportplatz auszuarbeiten. Nach Vorliegen des Konzeptes und Abstimmung mit der Sportunion sollte vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat mit dem Grundeigentümer der Gp. 512, Jakob Veider, ein Baurechtsvertrag abgeschlossen werden.
- Die Arbeiten bei der WVA Rajach sind abgeschlossen.
- Die Arbeiten für die Errichtung der Forststraße Stichweg Mühlegg wurden in Angriff genommen.
- Die wasserrechtliche Überprüfung der Abwasserbeseitigungsanlage BA03 (Anschlussbereich Weiler Unterlerch) hat am 11.09.2017 stattgefunden.
- Die finanzielle Abwicklung mit dem Abwasserverband Hohe Tauern Süd hinsichtlich der Verbandsumlage 2015 sowie der Übernahme des BA07 durch den AV HTS ist abgeschlossen.
- Von Jänner bis September 2017 wurde beim KW Waldhof ein Stromverkaufsverlös von ca. € 20.000,00 erzielt.
- Stand beim Öko-Strom-Kraftwerk Defereggental: Gutachten der Limnologie ist ausständig.
- Im Namen der Schulleitung und der Elternvertreter der VS Hopfgarten dankt GR Marion Hopfgartner für die Gratis-Kopien mit dem Ersuchen um weitere Unterstützung.
- Die Europäische ARGE Landentwicklung und Dorferneuerung hat einen Wettbewerb um den Europäischen Dorferneuerungspreis 2018 unter dem Motto „Weiter Denken“ ausgeschrieben. Die Abt. Dorferneuerung des Landes Tirol hat ihrerseits die Gemeinde Hopfgarten als repräsentativen und beispielhaften Vertreter ausgewählt und angefragt, ob Interesse zur Teilnahme bestehe. Bürgermeister Franz Hopfgartner hat die Teilnahme am Wettbewerb zugesagt.

Ende: 21:45

Der Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Der Schriftführer: